Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben ein Recht auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
Hinweise – Vermutung – Beobachtung – Sorge

Hier finden Sie alle wichtigen Unterlagen

Erste Einschätzung

Sie beraten sich mit einer Kollege*in im Team oder Ihrer Leitung. Haben Sie diese Möglichkeit nicht, wenden Sie sich direkt an eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Nutzen Sie zur Einschätzung folgende Prüfbögen:
www.landkreis-northeim.de/kinderschutz
(Orientierungskatalog Kindeswohl)

Akute Gefährdung
(Einschätzung akute KWG)

Das Jugendamt ist **umgehend** zu informieren.

Gespräch mit dem betroffenen Kind und den Eltern führen

Sie erörtern Ihre Sorgen mit den Kindern, Jugendlichen, den Eltern und bieten Hilfen an.

Achtung:
Gespräche mit Eltern nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet wird!

Das **Jugendamt** des Landkreises Northeim informieren Sie über

☎ 05551 – 708 81 281

Außerhalb der Servicezeiten des Jugendamtes, an Wochenenden und Feiertagen kontaktieren Sie die Polizei über ☎ 110

Beratung zur Risikoeinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie beraten sich kostenlos und anonymisiert mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Das Kind, der/die Jugendliche ist **nicht** gefährdet.

Wenn das Kind gefährdet ist, informieren Sie das Jugendamt!

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Gefährdung einzuschätzen, dann können Sie sich auch direkt an das Jugendamt wenden (ggf. auch anonymisiert).

Es liegen keine relevanten Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor.

Es liegen Anhaltspunkte vor, die einen Hilfebedarf begründen.

Wirken Sie bei den Eltern auf die Annahme von Hilfen hin, z. B. dass sie selbstständig Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen.
(Familienbroschüre: www.landkreis-northeim.de/fruehehilfen)

§§
8a/b SGB VIII
und 4 KKG